

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung ... wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Ombudsstellen“
 - b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 24a Berichtspflicht“
 - c) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“
 - d) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:
„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“
 - e) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Hilfeplanung“
 - f) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:
„§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen“
 - g) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36b Übergangsmanagement“
 - h) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung“
 - i) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen“
 - j) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“
 - k) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Einrichtung“
 - l) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Prüfung“
 - m) Nach der Angabe zu § 48a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“

n) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“

o) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“

p) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“

q) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Arbeitsgemeinschaften“

r) Nach der Angabe zu § 76 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 76a Steuerungsverantwortung

§ 76b Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“

s) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Förderung der freien Jugendhilfe“

t) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 77a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder“

u) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“

v) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des fünften Kapitels wird gestrichen.

w) Die Angabe zu § 78a wird wie folgt gefasst:

„§ 78a Anwendungsbereich der Entgeltfinanzierung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „möglichst selbstbestimmten,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seinem Alter Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „schaffen“ werden die Wörter „sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen.“

3. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.

5. § 8a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen

und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

3. Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

6. In § 9 Nummer 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen,“ die Wörter „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und“ eingefügt.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Leistungen nach diesem Buch vor.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder für von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.“

Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.“

9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor.“

b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder für von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen Leistungen nach diesem Buch vor.“

10. § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von diesen Maßnahmen ist auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kindererziehung“ werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammenarbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „die Gesundheitsförderung, die sprachliche Bildung sowie“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sprachliche Bildung soll alltagsintegriert den Erwerb von Sprachkompetenzen des Kindes sicherstellen.“

12. § 22a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

13. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.

14. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

15. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

§ 24a

Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzulegen.

16. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Hilfe zur Erziehung

(1) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Teilhabe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit oder ihre Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Eignung und Notwendigkeit der Leistungen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds. Sie umfassen insbesondere sozialpädagogische, pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen.

(2) Hilfe zur Erziehung wird auf der Grundlage der Hilfeplanung nach § 36 gewährt. Aufgabe und Ziel der Hilfe sowie die Art der Hilfe richten sich insbesondere nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert, im Zusammenhang mit anderen Leistungen nach § 2 Absatz 2 erbracht werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(3) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a, 37 und 37a zu decken.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

17. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 und 31, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit oder Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist.

(2) Wird Hilfe zur Erziehung nach § 27 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.“

18. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1 und den §§ 54 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat ein Land in seinem Landesrecht von § 10 Absatz 5 Satz 2 Gebrauch gemacht, richten sich die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder für von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach den Kapiteln 6 und 11 des Zwölften Buches.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

19. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat ein Land in seinem Landesrecht von § 10 Absatz 5 Satz 3 Gebrauch gemacht, richten sich die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder für von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach Teil 2 des Neunten Buches.“

20. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Hilfeplanung

(1) Gegenstände der Hilfeplanung sind

1. die Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds,
2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie
3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen der Hilfe zur Erziehung hinsichtlich Ziel, Art und Umfang.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Erziehungsberechtigten, den Leistungsberechtigten nach § 35a und seinen Erziehungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten nach § 41 an der Hilfeplanung bei allen dieses Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Die Beteiligung erfolgt in einer

für die zu beteiligenden Personen wahrnehmbaren Form. Zur Beteiligung gehört insbesondere auch die Beratung der in Satz 1 genannten Personen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe. Dabei ist auf die möglichen Folgen einer Hilfgewährung für die Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie für seine familiale Lebenssituation hinzuweisen.

(3) Wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, wird die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen und ein Hilfeplan zusammen mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen aufgestellt.

(4) Der Hilfeplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfgewährung und bedarf der Schriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeprozesses. Der Hilfeplan enthält mindestens

1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen,
2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen,
3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfearten und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang,
4. das Gesamtziel der Hilfe,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfe,
6. die an der Hilfeplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 und
8. die Erkenntnisse aus der Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a, aus der Stellungnahme nach § 38 Absatz 2 Nummer 1, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach Absatz 3 und aus der Einbeziehung Dritter nach Absatz 5 und 6.

Der Hilfeplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft werden.

(5) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(6) Soweit dies zur Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen oder zur Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, werden insbesondere

1. die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a oder § 38 Absatz 2 Nummer 1 abgegeben hat,
2. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen,
3. die Schule sowie
4. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft

unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten oder des jungen Volljährigen in einzelne oder alle Verfahrensschritte der Hilfeplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

21. § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder
2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche, der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder der Leistungsberechtigten nach § 41 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Im Hilfeplan sind neben den Inhalten nach § 36 Absatz 4

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz 2,
3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
5. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und
6. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 zu dokumentieren.

(5) Die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

(6) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 4 Satz 4 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.“

22. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden, in die Hilfeplanung einzubeziehen.

(3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36 Absatz 4 beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.“

23. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.“

24. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 sollen durch Beratung und Unterstützung der Eltern nach Maßgabe von § 27a Absatz 2 die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 sicher.“

25. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
 - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
 - c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,
 - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.“

26. Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus.“

27. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, in der Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
 - cc) In der neuen Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.
 - dd) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „Anwendung finden“ durch die Wörter „innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere
 - a) für jede Einrichtung gesondert die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume, die Belegung der Einrichtung und die regelmäßigen Arbeitszeiten des in der Einrichtung beschäftigten Personals und deren Dienstpläne sowie
 - b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ersichtlich werden.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Sicherheit“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und nach den Wörtern „erteilt werden“ das Komma und die Wörter „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „75“ durch die Angabe „76“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

28. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

29. § 46 wird wie folgt gefasst:

§ 46

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.

30. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig über Ereignisse oder Entwicklungen nach Absatz 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren.“

31. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

- (1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47 entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.
- (2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie
2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.

§ 72a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

32. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „erbrachte Leistungen,“ die Wörter „legt den Hilfeplan nach § 36 Absatz 4 vor,“ eingefügt.

33. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei soll das Jugendamt mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger“ eingefügt.

34. § 58a wird wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist,“

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Mutter ganz oder zum Teil entzogen worden ist.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf einen Teilbereich der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teilbereiche der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“

35. § 71 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss, insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.“

36. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „182 bis 184g,“ die Angabe „201a Absatz 3“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, speichern. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

37. Die bisherigen §§ 74 und 74a werden die §§ 77 und 77a.

38. Die bisherigen §§ 75 und 76 werden die §§ 74 und 75.

39. Vor § 77 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“

40. Der bisherige § 77 wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der

Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

41. Der bisherige § 78 wird § 76 und danach werden die folgenden §§ 76a und 76b eingefügt:

„§ 76a

Steuerungsverantwortung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ihres Kindes oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28 und 31. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

§ 76b

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Ist die Leistungserbringung nicht bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung aufschiebbar und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissetzung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung vorlagen.“

42. Die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des fünften Kapitels wird gestrichen.

43. § 78a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Entgeltfinanzierung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von Leistungen in teilstationärer und stationärer Form. Ausgenommen sind Leistungen der Vollzeitpflege“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

44. Dem § 79 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entwickelt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe insbesondere bedarfsgerechte Erbringungsformen und Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten.“

45. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ eingefügt.

46. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „ausreichend“ die Wörter „unter Beachtung sozialräumlicher Gestaltungserfordernisse“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen, nach Maßgabe von § 76a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

47. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“

48. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch das Wort „sachverständige Beratung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der obersten Bundesbehörde nach Absatz 1 wird ein Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) eingerichtet. Das Bundesjugendkuratorium hat die Aufgabe,

1. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten,

2. Gesetzentwürfe der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die oberste Bundesbehörde nach Absatz 1 legt dem Bundesjugendkuratorium im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Gesetzentwürfe vor, bei denen solche Auswirkungen zu erwarten sind, und stellt sicher, dass das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium die Stellungnahme zur Kenntnis erhält.

Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

49. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

50. § 87c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.:

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 50 Absatz 3 vorliegen.“

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„„Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.“

51. In § 90 Absatz 4 Satz 1 wird das Komma nach der Angabe „87“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 92a“ gestrichen.

52. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich oder
2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal 4 Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder
3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.“

53. § 98 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen sowie“

54. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und Name“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Buchstaben c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) Migrationshintergrund,
 - e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.
 - b) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Alter“ durch die Wörter „Geburtsmonat, Geburtsjahr“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie besonderen Merkmalen,“
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“
 - bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
 - „e) Eingliederungshilfe,“
 - ddd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
 - d) Absatz 7a Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Buchstaben b wird folgende Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d bis e.
 - cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
 - „f) Eingliederungshilfe,“
 - dd) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „ Art“ das Komma und das Wort „Name“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Geschlecht und Alter“ durch die Wörter „Geschlechterverteilung und Altersgruppen“ ersetzt.
 - f) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit des Trägers sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,“

55. In § 100 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mailadresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

56. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Wörter „ Abs. 4, 5 und 9“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 werden die Wörter „zu erteilen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember zu erteilen.“

57. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), verkündet als Artikel 1 BundeskinderschutzG v. 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975), in Kraft getreten gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes am 1. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „sozialen Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ sowie nach den Wörtern „Angehörige der Heilberufe“ die Wörter „und der Gesundheitsfachberufe“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu schlägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine unbefristete Verwaltungsvereinbarung vor.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sind

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, ohne hierdurch den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage zu stellen.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen und nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören, und denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, das Jugendamt zu informieren und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen insbesondere dann vor, wenn gegen eine Person,

1. die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. die beruflich Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbar mit Minderjährigen in Kontakt steht,

der Verdacht der Begehung einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs besteht.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behindertenspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geschlechtsspezifische“ die Wörter „und altersspezifische“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „geschlechtsspezifischen“ werden die Wörter „und altersspezifischen“ eingefügt.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.

4. In § 28 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zudem gehört zur ärztlichen Behandlung auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.“

5. In § 92 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „dabei“ die Wörter „finden die altersabhängigen Anforderungen an die Versorgung von Kindern und Jugendlichen Beachtung und“ eingefügt.

6. § 140h Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Frauen, Männern sowie Mädchen und Jungen beachtet und in der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung alters- und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 12 Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 3 und 4 oder § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist.“

2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

3. Dem § 1696 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen dem Kindeswohl.“

4. § 1697 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht seine Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu treffen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. [3427](#)), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über

die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332), wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 9, Nummer 19, Nummer 51 und Nummer 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.